

# Satzung des Fördervereins der EV. Jugend Zweibrücken-Bliesgau

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Ev. Jugend Zweibrücken-Bliesgau**. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Zweibrücken
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Arbeit der evangelischen Jugend im Dekanat Zweibrücken.
- 2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Erweiterung und Ergänzung des Angebots der Jugendarbeit Zweibrücken-Bliesgau
  - b) Unterstützung von gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
  - c) Ganzheitliche Unterstützung, Förderung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenssituationen
  - d) Unterstützung und Förderung von Jugendgruppen und -treffs
- 3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben pflegt der Verein enge Kontakte zur evangelischen Jugendzentrale im Dekanat Zweibrücken. Er ermittelt auf diese Weise die Bedürfnisse der Einrichtung und die der Kinder und Jugendlichen im Einzugsbereich und unterstützt die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die der evangelischen Jugend im Dekanat Zweibrücken verbunden ist. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

## §4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Beitragsordnung regelt insbesondere:
  - a) die Höhe der Beiträge
  - b) die Fälligkeiten der Beiträge
  - a) die Aufnahmegebühren
- 4) Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch das kassenverwaltende Vorstandsmitglied bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- 5) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. deren Erlöschung bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

## § 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## § 7 a Der Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist seine gesetzliche Vertretung. Ihm obliegt insbesondere:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Anfertigung des Jahresberichts, schriftlich mindestens stichwortartig,

- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
  - die Ordnung und Überwachung der Vereinstätigkeiten.
- 2) Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
  - 3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds und die Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind zulässig. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
  - 4) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus zwei Vorsitzenden möglichst unterschiedlichen Genders, die eine Doppelspitze bilden. Sie sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
  - 5) Des Weiteren ist mindestens ein:e Jugendreferent:in als Beisitzer:in Mitglied des Vorstands
  - 6) Optional können folgende weitere Vorstandmitglieder gewählt werden
    - Kassenwart:in
    - Schriftführer:in
    - Weitere Beisitzer:innen bestehend aus je einem:einer jugendlichen Vertreter:in der evangelischen Jugend Zweibrücken und der evangelischen Jugend Bliesgau
  - 7) Der Vorstand, mit Ausnahme des:der Jugendreferent:in, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
  - 8) Die Wahl findet geheim statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag einer öffentlichen Wahl einstimmig zu.
  - 9) Jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist wahlberechtigt. Im Rahmen von Familienmitgliedschaften kann ein nicht anwesendes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Wahlrecht schriftlich auf ein anderes anwesendes Familienmitglied übertragen.
  - 10) Eine Blockwahl ist zur Vereinfachung des Wahlvorgangs möglich. Ebenso sind zeitversetzte Wahlen bei Bedarf möglich.
  - 11) Im Einzelfall kann ein an der Teilnahme verhindertes kandidierendes Mitglied auch in Abwesenheit gewählt werden. Voraussetzungen sind eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur, die Erklärung, dass im Fall der Wahl das Amt angenommen wird, und die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - 12) Kann bei Wahlen kein kandidierendes Mitglied die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl zwischen den kandidierenden Mitgliedern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmengleichheit zwischen den beiden letzten verbliebenen kandidierenden Mitgliedern entscheidet das Los.
  - 13) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
  - 14) Die Beisitzer:innen werden wie folgt bestimmt:
    - 1) Der:die Jugendreferent:in ist an das Amt eines:einer Jugendreferente:in im Dekanat Zweibrücken gebunden.
    - 2) Je ein:e Vertreter:in der evangelischen Jugend Zweibrücken und der evangelischen Jugend Bliesgau werden als Beisitzer:innen für die Dauer von zwei Jahren entsandt.
  - 15) Mit Ausnahme der Jugendreferenten, müssen alle Vorstandsmitglieder selbst persönliches Mitglied des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der:die jugendliche Vertreter:in der evangelischen Jugend Zweibrücken und der evangelischen Jugend Bliesgau muss das 14. Lebensjahr vollendet haben, soll jedoch nicht älter als 27 Jahre alt sein.
  - 16) Sollte eine Vorstandsposition nicht besetzt werden können, bleibt der restliche Vorstand handlungsfähig. Unbesetzte Ämter können während der Legislaturperiode nachbesetzt werden.

## § 7 b Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Er hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Entscheidung über Vergabe von Mitteln
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
  - f) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig

## § 7 c Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege
- 2) Vorstandssitzungen sind von dem:der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem:der 2. Vorsitzenden in Textform (Post oder Mail) unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungsleitung übernimmt der:die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der:die 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird gewählt, wer aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder die Sitzungsleitung übernimmt.
- 3) Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt werden.
- 4) Zur Entscheidungsfindung und Beratung können Gäste zur Vorstandssitzung eingeladen werden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- 6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die aus den beiden Vorsitzenden bestehende Doppelspitze muss sich unabhängig von der Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf eine Option einigen, für die beide stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der beiden Vorsitzenden.
- 7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer:innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll.
- 8) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich, per Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung geben. Die Beschlüsse aus dem Umlauf müssen für das Protokoll, auf die Tagesordnung der folgenden Vorstandssitzung mit aufgenommen werden.
- 9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

## § 8 a Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer:innen
  - b) Beschlussfassung und Änderung der Satzung
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Beitragssatzung
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
  - f) Entlastung des Vorstandes
- 3) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- 4) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Protokollführer:in ist der:die Schriftführer:in, bei deren Verhinderung, bestimmt die Versammlung den:die Protokollführer:in. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen von Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
- 6) Gäste sind zur Mitgliederversammlung zugelassen – sie haben kein Stimmrecht

## § 8 b Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden.
- 3) Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag bzw. dem Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. bei Fehlen einer solchen an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse gerichtet ist.
- 4) Mitgliederversammlungen können im Einzelfall, wenn eine persönliche Versammlung umständehalber nicht möglich ist, auch online durchgeführt werden.
- 5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung.

## § 8 c Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der:die 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den:die Versammlungsleiter:in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied als Wahlleiter:in übertragen werden.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden. Bei online durchgeführten Mitgliederversammlungen werden die technischen Möglichkeiten des genutzten Videokonferenz-Systems oder eigenständige technische Lösungen für die Abstimmung verwendet.
- 5) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a) die Änderung der Satzung
  - b) die Auflösung des Vereins
  - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- 6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der:die Versammlungsleiter:in kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

## § 9 Kassenführung und Prüfung

- 1) Der:die Kassenwart:in hat über die Kassengeschäfte und Mittel des Vereins Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Wurde kein:e Kassenwart:in gewählt übernimmt diese Aufgabe eine:r der Jugendreferent:innen.
- 2) Die Jahresrechnung wird von zwei nicht dem Vorstand angehörig Kassenprüfer:innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 10 Gliederung

- 1) Für jedes im Verein betriebene Tätigkeitsfeld kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen sind vom Vorstand in Ordnungen zu regeln.

## § 11 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen.
- 2) Ordnungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 12 Haftungsausschlüsse

- 1) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2) Die Haftung des Vorstands ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### §13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an das Protestantische Dekanat Zweibrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der übergemeindlichen Jugendförderung zu verwenden hat.
- 3) Liquidator:innen sind der:die 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidator:innen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### § 14 Ungültigkeit von Satzungsbestimmungen

- 1) Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen der Satzung ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

### § 15 Inkrafttreten

Fassung der Satzung errichtet am 02.08.2023, in Kraft getreten am

Zweibrücken, den

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende:r

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende:r

\_\_\_\_\_  
Beisitzer:in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer:in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer:in

\_\_\_\_\_  
Beisitzer:in

\_\_\_\_\_  
Jugendreferent:in

\_\_\_\_\_  
Jugendreferent:in

Beitragsordnung:

Jugendliche/Schüler/Auszubildende/ Studenten ab 14 Jahren	6,00 €/Jahr
Erwachsene	12,00 €/Jahr
Familien/Partnerschaften	20,00 €/Jahr
Juristische Personen	30,00 €/Jahr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Es ist jedem Mitglied freigestellt, eine freiwillige Leistung zu erbringen.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Anteilige Beiträge sind bis vier Wochen nach Beitritt zu entrichten.